

Arbeitsversion 23.03.2020

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **940.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft ... des Staatsrates vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [940.1](#) (Gesetz über die Ausübung des Handels (HAG), vom 25.09.1997) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 1 (*geändert*)

Verkauf von Tabak, elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Verkauf von Tabak, Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

[Signaturen]